
Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich der Parkstraße / Erweiterung heristo“, Bad Rothenfelde

- Fachbeitrag Avifauna und Artenschutzrechtliche Prüfung -



November 2016

Auftragnehmer:
FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	1
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	1
3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	3
4. Fachbeitrag Avifauna	3
4.1 Erfassungsmethodik	3
4.2 Ergebnisse	4
4.3 Ergebnisse der Potenzialanalyse	7
5. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose	7
5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	7
6. Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna	8
Quellen	10
Gesetze	11
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Geländetermine zur Erfassung der Avifauna mit Angaben zur Methodik.	3
Tab. 2: Gefährdung der nachgewiesenen Arten mit Angaben zu Häufigkeit und Status.	6
Kartenverzeichnis (Anhang)	
Karte 1: Fundpunkte Avifauna	

1. Einführung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde plant die Erstellung des Bebauungsplans 63 „Südlich der Parkstraße/Erweiterung heristo“. Hier ist der Bau eines Parkplatzes und zwei weiterer Gebäude durch die Firma heristo vorgesehen.

Der Artenschutz besitzt seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung und muss bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden - somit auch in diesem Verfahren.

Die Artengruppe der Vögel (Avifauna) weist auch bei kleineren Bauvorhaben oftmals eine hohe Bedeutung auf. Dies liegt an der hohen europarechtlichen Schutz, allgemeiner Verbreitung und einem flächendeckendem Vorkommen.

Um eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu überprüfen, hat die Fa. heristo im Frühjahr 2015 ein avifaunistisches Fachgutachten in Auftrag gegeben. Dieses wurde durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph M. Schwartz aus Warendorf erarbeitet.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist in Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben, wenn es Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten gibt oder wenn die Habitatbedingungen des Eingriffsraumes deren Vorkommen vermuten lassen. Die Belange des besonderen Artenschutzes gelten flächendeckend, zum Beispiel auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich oder bei Gebäudeabriss oder –sanierung.

Im Folgenden sollen die wesentlichen relevanten Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 12.12.2007 und zuletzt am 29.7.2009 novelliert, der deutsche Artenschutz damit wie gefordert an europäisches Recht angepasst. Das Gesetz soll auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) die biologische Vielfalt (besser) schützen. In Planungs- und Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob im Eingriffsraum besonders und streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen könnten; durch die so genannte Artenschutzprüfung (ASP) ist zu untersuchen, wie sich das Vorhaben auf die besonders und streng geschützten Arten auswirken wird. Für diese Gruppe gelten die zum Teil sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Dazu zählen z.B. alle europäischen Vogelarten.

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Zu den mittlerweile bekannten Vertretern zählen unter den Amphibien der Kammolch und der Laubfrosch. Bei den Vögeln sind z.B. alle Greifvögel- und Eulenarten streng geschützt.

Für diese streng geschützten Arten gelten bei Eingriffsplanungen die Zugriffsverbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Es ist verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) und der Potenzialanalyse

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I werden alle potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen gesichtet, alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Es wird ermittelt, welche Habitatvoraussetzungen der Eingriffsraum bietet und wie sich der Eingriff darauf auswirken könnte; mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden prognostiziert. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkung prognostiziert; berücksichtigt werden dabei Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die Verbotstatbestände werden für jede Art geprüft.
- In der Stufe III wird geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.“

Das vorliegende Gutachten folgt im Aufbau diesem Schema.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Eingriffsraumes stellen einen Sonderfall dar, da die Bäume bereits vor Beginn der Untersuchungen entfernt wurden. Im Nachhinein wurde mit Hilfe einer Potenzialanalyse das Spektrum der vermutlich vorkommenden Vogelarten dargestellt. Grundlage ist ein Abgleich der zuvor vorhandenen Habitatbedingungen mit den Lebensraumansprüchen der im Naturraum zu erwartenden Brutvögeln und Nahrungsgästen. Die Basis für diesen Arbeitsschritt ist die relevante Literatur (z.B. KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).

3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Eingriffsraum befindet sich am nord-westlichen Ortsrand der Gemeinde Bad Rothenfelde. Es handelt sich um eine ca. 0,9 ha große Fläche. Diese war bis September 2015 von einem 20 bis 25 Jahre alten Fichtenwäldchen bestanden, welches dann gerodet wurde. Der Standort grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Kleiner Berg an und liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Der Eingriffsfläche weist eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha auf.

Das Untersuchungsgebiet umfasst nach Vorgaben der Naturschutzbehörde einen Radius von 100 m um den geplanten Parkplatz mit einer Gesamtgröße von ca. 7,8 ha (s.a. Karte 1 im Anhang). Der Eingriffsraum liegt unmittelbar an der Parkstraße an. Hier befinden sich weitere Gebäude wie die Verwaltung der heristo aktiengesellschaft und andere z.T. historische Gebäude, die heute u.a. als Ärztehäuser genutzt werden. Im Nord-Westen befindet sich eine Obstwiese, die von mittel- und hochstämmigen Apfelbäumen bestanden ist. Bemerkenswert ist hier eine Lindenallee als westliche Grenze zu einzelnen Wohnhäuser. Der weitere Vegetationsbestand nördlich der Parkstraße ist durch einen parkartigen Charakter mit dem Wechsel aus Altbäumen und Rasenflächen gekennzeichnet, die im Norden in Privatgärten übergehen. Der westlich, südlich und östlich an den Eingriffsraum angrenzende Wald wird durch Buchen dominiert. Der Großteil des Bestandes ist hier als starkes Baumholz mit z.T. mächtigen Einzelbäumen ausgebildet. Je nach Standortbedingungen sind Eschen und sehr vereinzelt Kirschen und Stiel-Eichen eingestreut. Nach den Gebietsdaten des FFH-Gebietes Kleiner Berg ist dieser als Waldmeister-Buchenwald ausgeprägt. Dies gilt auch für den östlichen angrenzenden Bestand, von dem sich nur der Waldrand innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet.

4. Fachbeitrag Avifauna

4.1 Erfassungsmethodik

Von Ende März bis Mitte Juni wurden zur Erfassung der Avifauna sechs Geländebegehungen durchgeführt (Termine siehe Tabelle 1): dabei wurde der unmittelbare Eingriffsraum mit einem erweiterten Puffer von 100 m bei jeder Begehung flächendeckend abgegangen.

Die Felduntersuchungen wurden überwiegend in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge und Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Die Erhebung der Brutvögel erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Verschiedene im Gelände beobachtete Verhaltensweisen wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten wurden notiert, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Die Unterteilung in Brutverdacht und –nachweis orientierte sich an den artspezifischen Vorschlägen von SÜDBECK et al. (2005).

Die Nachweise von bestandsgefährdeten bzw. bemerkenswerten Arten wurden in einer Fundpunktkarte dokumentiert (s. Karte 1 im Anhang). Der Nachweis der häufigen und anspruchslosen Arten wurde im Text beschrieben.

Tab. 1: Geländetermine zur Erfassung der Avifauna mit Angaben zur Methodik.

Datum	Nachweismethode
29.3.16	Nächtliche Kontrolle mit Klangattrappe zur Erfassung der Eulen
11.4.16	Sichtnachweise tagsüber
28.4.16	Sichtnachweise tagsüber
13.5.16	Sichtnachweise tagsüber
25.5.16	Sichtnachweise tagsüber
13.6.16	Sichtnachweise tagsüber

4.2 Ergebnisse

Avifauna

Bei den Untersuchungen wurden 23 verschiedene Vogelarten nachgewiesen (s.a. Tab. 2). Davon wurden 20 als Brutvögel im Eingriffsraum eingestuft. Die übrigen drei brüteten vermutlich im Umfeld und nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Nachweise häufiger und anpassungsfähiger Arten

Charakteristisch für die Gärten, die parkartigen Anlagen sowie die Obstwiese mit der angrenzenden Lindenreihe ist der Nachweis der folgenden Arten: Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Blau- und Kohlmeise sowie Buch- und Grünfink. Als Nahrungsgäste wurden hier Elster und Rabenkrähe beobachtet. An den Gebäuden trat zusätzlich der Hausrotschwanz als Brutvogel auf.

In den Buchenwaldbeständen wurden die gleichen Brutvogelarten wie in den Gärten angetroffen. Zusätzlich wurden hier die häufigen und ungefährdeten Arten Buntspecht und Sumpfmehlschäfer nachgewiesen.

Nachweise anspruchsvoller Arten

Die Fundorte dieser Arten sind auch in der Karte 1 im Anhang dokumentiert.

Eine revieranzeigende Hohltaube wurde in dem Buchenbestand östlich des Eingriffsraumes dokumentiert. Die Hohltaube ist ein Bewohner größerer Baumbestände und besiedelt hier vorzugsweise die Nähe von Freiflächen insbesondere von Laub-, Misch- und Kiefernwäldern (BAUER et al. 2005). Die Siedlungsdichte dieser höhlenbrütenden Taubenart ist heute unabhängig vom Vorkommen des Schwarzspechts. Sie brütet mittlerweile auch in Kopfweiden, Gebäuden und künstlichen Nisthilfen. Der niedersächsische Bestand wird heute auf 11.000 Reviere geschätzt (KRÜGER et al. 2014). Landes- und bundesweit gilt sie heute wieder als ungefährdet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Am 29.3. wurde eine rufende Waldohreule nachgewiesen, die auf das Abspielen der Klangattrappe reagierte. Diese befand sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes innerhalb des Buchenwaldes. Hinweise auf eine Brut wurden nicht gefunden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie hier in einem verlassenen Rabenvogelnest gebrütet hat, da dieser Lebensraum durchaus ihren Habitatansprüchen entspricht. Die Waldohreule besiedelt nahezu flächendeckend alle niedersächsischen Naturräume mit bis zu 6.000 Paaren (KRÜGER et al. 2014). Voraussetzung ist das Vorhandensein verlassener Nester von Rabenkrähe oder Elster und gelegentlich der Ringeltaube, in denen sie bevorzugt brütet. Besiedelt werden nicht nur dichte Waldbestände, sondern vielmehr die halboffene Kulturlandschaft mit Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Hecken. Für die Ernährung ist eine hohe Dichte an Kleinsäugetieren, insbesondere der Feldmaus wichtig. Diese wird vorzugsweise entlang von unversiegelten Feldwegen, Säumen und kurzrasigem Grünland erbeutet. Die Waldohreule wird landesweit in der Vorwarnliste geführt, auf Bundesebene gilt sie als ungefährdet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Ein rufender Grünspecht wurde innerhalb des Buchenwaldes erfasst. Der Bestand des Grünspechtes hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und befindet sich derzeit in einer Hochphase. Die Art ist heute landesweit mit bis zu 6.000 Paaren fast flächendeckend verbreitet (KRÜGER et al. 2014). Er besiedelt vorzugsweise strukturreiche Offenland-Waldlandschaften, halboffene und lückige Laubwälder sowie Parks und baumreiche Gärten. Hier ist der Grünspecht oftmals auch auf Zierrasenflächen zu beobachten, wo er die Nester von Wiesenmaisen ausnimmt. Gelegentlich ist er bei der Nahrungssuche auch in Privatgärten anzutreffen, wo er mit nur geringer Fluchtdistanz auf den Rasenflächen beobachtet werden kann. Ältere (Obst)Bäume dienen als bevorzugte Brutplätze, in denen er seine Bruthöhlen anlegt. Der landes- und bundesweite Bestand wird als ungefährdet eingestuft (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Hausperlinge wurden sowohl am Verwaltungsgebäude der heristo ag als auch in den Privatgärten beobachtet. Der landesweit in der Vorwarnliste geführte Singvogel ist in seiner Verbreitung auf Siedlungslebensräume beschränkt. Er brütet meist in Gebäudenischen von Dachunterständen, hinter Regenrinnen oder zwischen Dachpfannen und der Tragkonstruktion. Des weiteren nimmt er auch gerne künstliche Nisthilfen an. Wichtig sind darüber hinaus dichte Strauch- und Baumbestände. Diese sind für die bevorzugt in Höhlen und Nischen brütende Art als Brutstandort ungeeignet, besitzen aber als Nahrungslebensraum und Schutz vor Beutegreifern wie dem Sperber eine große Bedeutung. Seit den 1990er Jahren ist der bundesweite Rückgang dokumentiert (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Der landesweite Bestand wird auf 610.000 Reviere beziffert und jährlich wird ein Rückgang von ca. 2% prognostiziert (KRÜGER et al. 2014). Gründe für diese negative Entwicklung sind in der tiefgreifenden Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Verlust nahrungsreicher Raine, Feldränder, Brachen sowie in der Gebäudesanierung mit dem Verlust von Brutmöglichkeiten zu sehen. Landes- und bundesweit ist der Hausperling in der Vorwarnliste eingestuft (KRÜGER & Nipkow 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Ein revieranzeigender Kernbeißer wurde im angrenzenden Buchenwald nachgewiesen. Der Kernbeißer besiedelt vorzugsweise hohe und lichte Baumbestände. Dazu zählen v.a. Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder. Er ist in Niedersachsen in allen Naturräumlichen Regionen meist in geringer Siedlungsdichte vertreten. Der landesweite Bestand wird auf 24.000 Reviere geschätzt und ist in der Vorwarnliste verzeichnet (KRÜGER & Nipkow 2015).

Tab. 2: Gefährdung der nachgewiesenen Arten mit Angaben zu Häufigkeit und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, V^B Vorwarnliste (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel), *^B ungefährdet, ** Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) *** Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

Art	Status	Anzahl Reviere	Rote Liste NDS** Rote Liste BRD***
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	5	* / * ^B
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Bv	1	* / * ^B
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Bv	1	V / * ^B
Grünspecht <i>Picus picus</i>	Ng	1	* / * ^B
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	1	* / * ^B
Elster <i>Pica pica</i>	Ng	1	* / * ^B
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Ng	1	* / * ^B
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bv	5	* / * ^B
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv	5	* / * ^B
Sumpfspecht <i>Parus palustris</i>	Bv	1	* / * ^B
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	6	* / * ^B
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Bv	1	* / * ^B
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	3	* / * ^B
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	5	* / * ^B
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	2	* / * ^B
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv	2	* / * ^B
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	7	* / * ^B
Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	8	* / * ^B
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Bv	4	* / * ^B
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Bv	3	V / V ^B
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	13	* / * ^B
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Bv	1	V / * ^B
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Bv	2	* / *

4.3 Ergebnisse der Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes. Gemäß den vorliegenden Daten wurde das Vorhandensein eines 20-25 Jahre alten Fichtenbestandes angenommen.

Die natürliche Vegetation wäre an diesem Standort ein Buchenwald, wie dieser direkt angrenzend auch vorhanden ist und z.T. als FFH-Gebiet geschützt ist. Der ehemalige Fichtenforst war eine artenarme und nicht standortgerechte Ersatzpflanzung. Hier wären aufgrund ihrer Habitatansprüche lediglich häufige und anspruchslose Brutvogelarten zu erwarten. Dazu zählen: Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Schwanzmeise, Zilpzalp, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Buch- und Grünfink. Für diese war die Fläche auch unter Berücksichtigung des Bestandsalters als Bruthabitat grundsätzlich geeignet. Keine dieser Brutvogelarten ist in der bundes- oder landesweiten Roten Liste oder Vorwarnliste aufgeführt (vgl. KRÜGER & Nipkow 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Das Vorkommen von Nahrungsgästen aus dem Umfeld war in dem ehemaligen Fichtenbestand anzunehmen. Grundsätzlich betrifft dies alle Arten, die auch bei den Kartierungen im 100 m-Radius festgestellt wurden (s.a. Tab. 2). Auch für anspruchsvollere Arten wie Kernbeißer, Haussperling und Hohltaube ist anzunehmen, dass sie diesen Standort gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt haben. Fichtenbestände zählen jedoch für keine dieser Arten zu den bevorzugten Nahrungshabitaten. Für den Grünspecht war der Lebensraum vollständig ungeeignet, da er seine Nahrung bevorzugt auf offenen Grünlandflächen sucht. Dies gilt auch für die dokumentierte Waldohreule, welche Kleinsäuger bevorzugt im Offenland erbeutet.

Anspruchsvollere und seltenere Arten wie z.B. Sperber und Waldohreule brüten oftmals auch in naturfernen und monotonen Nadelwäldern. Für beide hatte der Bestand jedoch noch nicht das erforderliche Alter erlangt.

5. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die gerodete Fläche war bisher von einem 20-25 Jahre alten Fichtenforst bestanden, die bereits im September 2015 gerodet wurde. Mittlerweile ist der Standort eingezäunt und mit einer Rasenmischung eingesät. Hier ist der Bau eines Parkplatzes und von zwei Verwaltungsgebäuden geplant. Die Entwürfe zum Bebauungsplan werden derzeit erarbeitet. Die Zufahrt erfolgt über die Parkstraße.

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es lassen sich grundsätzlich folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen unterscheiden:

- baubedingte Projektwirkungen sind v.a. Emissionen wie z.B. Lärm, Staubentwicklung, Abgase, Erschütterungen oder Gewässerverunreinigungen. Zu den optischen Störungen oder Scheuchwirkungen zählen Bautätigkeiten, die zu einer Beunruhigung oder Vertreibung von Brutvögeln führen. Während der Bauphase werden Flächen vorübergehend beansprucht oder verändert und es können durch Bodenverdichtung Eingriffe in den Boden- bzw. Wasserhaushalt erfolgen. Vernichtung von Vegetation und Habitatstrukturen und damit die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Brutvogellebensräume. Baubedingte Projektwirkungen treten i.d.R. nur zeitlich befristet auf (Abriss, Neubau, Umbau, Ausbau). Die daraus resultierenden Auswirkungen können sich dagegen auch mittel- und langfristig auswirken. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Einsatz von Maschinen im Bereich von Brutvogellebensräumen ist möglich.

- Als anlagebedingte Projektwirkungen sind überwiegend dauerhafte Effekte der Anlage zu berücksichtigen. Hier sind z.B. die Inanspruchnahme von Flächen, Trennwirkungen, dauerhafte Beeinträchtigung von Habitatqualitäten, der Abtrag oder die Umlagerung von Erdmassen sowie visuelle Wirkungen aufzuführen.
- Als betriebsbedingte Projektwirkungen sind die Effekte zu nennen, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme eines geplanten Vorhabens auftreten. Relevant sind hier z.B. Schallimmissionen, Lichtwirkungen, oder Barriere- bzw. Störwirkungen bei Tieren.

Charakteristisch für die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist, dass sie nicht zeitlich befristet auftreten, sondern sich über die gesamte Dauer des Bestandes bzw. der Nutzung der Anlage auswirken. Die Folgen sind aus diesem Grund i.d.R. langfristig relevant.

Für das konkrete Vorhaben sind insbesondere die nachfolgenden Projektwirkungen zu berücksichtigen:

Baubedingt

- Vernichtung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetationsbestände insbesondere der Fichten als Lebensraum geschützter Vogelarten.
- Visuelle Störungen und Lärmemissionen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten.

Anlagebedingt

- Veränderung und Vernichtung von Brut- und Nahrungslebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung.
- Tötung oder Verletzung von Vögeln an den Gebäuden z.B. durch Scheibenanflug.

Betriebsbedingt

- Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Verkehr.
- Lichtwirkungen.

Neben diesen potenziellen Beeinträchtigungen innerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes sind die Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume zu betrachten.

6. Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes vor Störungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten den streng geschützten Arten gleichgestellt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010); deshalb können auch die häufigen und ungefährdeten Arten nach den Anforderungen der Rechtsprechung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben (vgl. RUNGE et al. 2010). In der Planungspraxis hat es sich bewährt, eine Auswahl derjenigen Vogelarten zu treffen, die im Rahmen des Eingriffsvorhabens detailliert zu betrachten sind („Art-für-Art“). Dazu zählen die Spezies, welche als gefährdet eingestuft sind, besondere ökologische Ansprüche aufweisen oder in Kolonien brüten (BAUCKLOH et al. 2007,

BREUER 2006).

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population. Zum Beispiel sind nahrungsreiche Grünlandbereiche wichtig für die Ernährung betroffener Eulen. Fehlen geeignete Ausweichräume, können diese ebenfalls unter den strengen Schutz fallen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Vernichtung einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Es ist davon auszugehen, dass bei den ausgesprochen häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt sowohl für den bereits vernichteten Fichtenbestand als auch das erweiterte Untersuchungsgebiet im Radius von 100 m um den unmittelbaren Eingriffsraum. Im Umfeld des unmittelbaren Eingriffsraumes sind insbesondere mit dem weitläufigen Buchenwald, den vorhandenen parkartigen Gärten, den Privatgärten, der Obstbaumwiese und weiteren Gehölzbeständen in der offenen Landschaft ausreichend geeignete Ausweichhabitate verfügbar, welche die betroffenen Brutpaare besiedeln können. Somit ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Reviere im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Dies gilt auch für die Funktion als Nahrungsrevier, da innerhalb des Untersuchungsgebietes das Vorhandensein unverzichtbarer Nahrungsreviere für diese häufigen und ungefährdeten Arten nicht zu erwarten ist. Diese Annahme ist mit der relativ geringen Größe des Eingriffsraumes von ca. 0,9 ha und der geringen ökologischen Funktion eines 20-25 Jahre alten Fichtenbestandes zu begründen.

Insgesamt fünf anspruchsvollere Arten wurden im Umfeld des unmittelbaren Eingriffsraumes nachgewiesen: Waldohreule, Hohltaube, Grünspecht, Haussperling und Kernbeißer. Darunter sind Waldohreule, Kernbeißer und Haussperling in der landesweiten Vorwarnliste aufgeführt. Hohltaube und Grünspecht zählen aufgrund günstiger Bestandsentwicklungen landesweit zu den mittel häufigen und ungefährdeten Brutvögeln. Auch bei diesen Arten sind negative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies gilt sowohl für den unmittelbaren Eingriffsraum als auch das erweiterte Untersuchungsgebiet. Der Eingriff hat bereits zu einer Vernichtung des Vegetationsbestandes geführt. Während der Bauphase sind visuelle Störungen und Lärmemissionen zu erwarten. Anlagebedingt ist der Wirkfaktor Versiegelung und betriebsbedingt sind Lichtwirkungen zu berücksichtigen (s.a. Kapitel 5.1). Alle Arten besaßen ihre Reviere außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes und keine davon gilt als besonders störungsanfällig gegenüber menschlichen Siedlungen bzw. den genannten Wirkfaktoren. So ist der Grünspecht mitunter in Privatgärten bei der Nahrungssuche zu beobachten und auch die Waldohreule brütet in Parks sowie in größeren, geeigneten Gärten. Das Vorkommen des Haussperlings ist in Mitteleuropa sogar auf menschliche Siedlungen beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Hohltaube ist ebenfalls nicht zu erwarten. Hier sind die Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen Gebäudebestand zu berücksichtigen, welcher das Brutvorkommen offensichtlich nicht beeinträchtigt hat. Außerdem brütet die Hohltaube mittlerweile verstärkt in Gebäuden und sonstigen technischen Bauwerken wie die Beobachtungen aus Nordrhein-Westfalen belegen (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013). Eine Meidung der möglichen zukünftigen Gebäude ist deshalb nicht zu erwarten.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses betrifft eine Kollision der Vögel mit den Glasscheiben der neuen Gebäude und den zusätzlich zu erwartenden Verkehr. Des Weiteren ist die Gehölzrodung im September 2015 zu berücksichtigen.

Eine Kollision kann durch den Einbau von Vogelschutzglas minimiert werden. Hier sind die Vorgaben von SCHMID et al. (2012) zu berücksichtigen. Diese sehen den Einbau von Ornilux Vogelschutzglas als Alternative zu den üblichen Fenstern vor. Eine erheblich erhöhte Kollisionsgefahr ist mit dem zusätzlichen Autoverkehr nicht zu erwarten. Durch die sowieso geltende reduzierte Geschwindigkeitsbegrenzung in der Parkstraße, und die Situation als Sackgasse ist die Gefahr einer Kollision bereits jetzt als gering einzustufen. Durch den zusätzlichen Verkehr ist eine signifikante Erhöhung nicht zu erwarten.

Die Rodung der Gehölze erfolgte nach den vorliegenden Angaben im Monat September. Zu diesem Zeitpunkt ist die Brutzeit aller relevanten Vogelarten beendet. Eine Zerstörung von besetzten Nestern und damit die Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Eiern ist damit ausgeschlossen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten die wild lebenden europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Diese liegt vor, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten oder Nahrungsgäste gelten als besonders störungsanfällig gegenüber menschlichen Siedlungen oder Tätigkeiten. Aus diesem Grund kann das Eintreten des Störungsverbot aus geschlossen werden.

Fazit

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Eingriffsraum soll zusätzlich mit standortgerechten Bäumen bepflanzt werden. Diese Maßnahme führt zu einer zusätzlichen optischen Pufferung gegenüber dem Umfeld. Die Verwendung des Vogelschutzglases Ornilux in den Verwaltungsgebäuden führt zu einer weiteren Minderung von Vogelkollisionen. Die Artenschutzprüfung der Stufe I ist mit der Vorlage dieses Gutachtens abgeschlossen.

Quellen

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 2 Passeriformes – Singvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim: 622 S.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.

BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten (Stand 10.11.2006)

DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen

Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.

- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE & C. SUDEFELDT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S. GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-256
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008: 552 S. + DVD
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben 3507 82 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: 279 S.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach: 57 S. download unter: lanuv.nrw.de/natur/arten/artenschutz.htm
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Gesetze

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003. (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des

Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.